

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einsetzung eines Hauptausschusses, eines Petitionsausschusses sowie eines Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Petitionsausschuss eingesetzt. Dem Ausschuss sollen bis auf Weiteres je neun ordentliche und stellvertretende Mitglieder angehören, von denen die CDU/CSU-Fraktion drei Mitglieder, die SPD-Fraktion zwei Mitglieder sowie die AfD-Fraktion, die FDP-Fraktion, die Fraktion DIE LINKE. und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN je ein Mitglied entsenden.

Zudem wird ein Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingesetzt. Dem Ausschuss sollen bis auf Weiteres je neun ordentliche und stellvertretende Mitglieder angehören, von denen die CDU/CSU-Fraktion drei Mitglieder, die SPD-Fraktion zwei Mitglieder sowie die AfD-Fraktion, die FDP-Fraktion, die Fraktion DIE LINKE. und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN je ein Mitglied entsenden.

Der Vorsitz in beiden Ausschüssen obliegt bis zur Konstituierung der sonstigen ständigen Ausschüsse dem Präsidenten oder einem/einer seiner Stellvertreter/-innen ohne Stimmrecht.

Für die Zeit bis zur Konstituierung der sonstigen ständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages wird vorübergehend ein Hauptausschuss eingesetzt. Dem Ausschuss sollen je 47 ordentliche und stellvertretende Mitglieder angehören, von denen die CDU/CSU-Fraktion 17, die SPD-Fraktion zehn, die AfD-Fraktion sechs, die FDP-Fraktion fünf, die Fraktion DIE LINKE. fünf und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vier Mitglieder entsenden. Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten oder einem/einer seiner Stellvertreter/-innen ohne Stimmrecht.

Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses werden durch Überweisungen des Plenums des Deutschen Bundestages begründet. Der Hauptausschuss ist Ausschuss im Sinne der Artikel 45 und 45a des Grundgesetzes.

Der Hauptausschuss ist zudem Haushaltsausschuss im Sinne der entsprechenden gesetzlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Vorgaben. Er kann sich durch die Bundesregierung gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170) mündlich zu Angelegenheiten der Europäischen Union unterrichten lassen.

Der Hauptausschuss kann Anhörungen durchführen. Er hat kein Selbstbefassungsrecht. Im Übrigen sind auf den Hauptausschuss die Vorschriften für Ausschüsse nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sinngemäß anzuwenden.

Mit der Konstituierung der sonstigen ständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages ist der Hauptausschuss aufgelöst. Nach seiner Auflösung werden alle dort noch nicht erledigten Vorlagen vom Plenum an die zuständigen Ausschüsse überwiesen.

Berlin, den 20. November 2017

Volker Kauder, Alexander Dobrindt und Fraktion

Andrea Nahles und Fraktion

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Christian Lindner und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion